

11.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Azu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Achte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**Der federführende Gesundheitsausschuss (G)
und der Agrarausschuss (A)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 12 Abs. 2 Nr. 4)A
G

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in Nummer 4 die Wörter "unter Nichteinhaltung" zu streichen.

Begründung:

- G 2. Redaktionelle Bereinigung.
- A 3. Die derzeitige Formulierung enthält eine Dopplung, da gegenüber dem ursprünglichen Entwurf die Wörter "ohne Einhaltung" eingefügt wurden, ohne dafür die Worte "unter Nichteinhaltung" zu streichen.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

G

4. Zu Artikel 1 Nr. 6, Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2, § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 1),
Fußnote-5

In Artikel 1 Nr. 6, Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2, § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 1), Seite 19 der Vorlage, sind die Erläuterungen der Abkürzungen wie folgt zu ändern:

- a) In der Erläuterung der Abkürzung "NN" ist in Satz 2 und 3 jeweils das Wort "Empfindlichkeit" durch das Wort "Nachweisgrenze" zu ersetzen.
- b) In den Erläuterungen der Abkürzungen "QM(T)", "SML" und "SML(T)" sind jeweils in Satz 3 die Wörter "mit einer geeigneten Empfindlichkeit" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der "Empfindlichkeit" kennzeichnet die Unterscheidungsfähigkeit zur Feststellung unterschiedlicher Konzentrationen. Er ist in diesem Zusammenhang jedoch formal falsch, da er keine Aussage darüber treffen kann, bis zu welcher Grenze die nachzuweisende Substanz in einer Probe bestimmt werden kann. Diese Aussage ist nur möglich über die Nachweisgrenze einer Methode. Deshalb ist der Begriff der "Empfindlichkeit" durch den Begriff der "Nachweisgrenze" zu ersetzen.

Entsprechend sind bei den Erläuterungen zu QM(T), SML und SML(T) die Worte "mit einer geeigneten Empfindlichkeit" entbehrlich.

*